

Niederschrift

über die Stadtratssitzung am 15. November 2011

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 18.30 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Baumann, Marita	Menke, Wilfried
Beckers, Rolf	Mohr, Bruno
Bockmühl, Gabriele	Mohr, Christoph
Burghardt, Jürgen	Mürkens, Franz-Josef
Burghardt, Uwe	Plum, Herbert
Casielles, Juan Jose	Puhl, Mathias
Esser, Gerd	Reinartz, Ferdinand
Feldeisen, Willy	Reiprich, Hans-Dieter
Fritsch, Dieter	Resch-Beckers, Elvira
Hummes, Dieter	Scheen, Wolfgang
Kick, Andreas	Schmidt, Kathi
Koch, Franz	Schmitz, Hendrik
Kohlhaas, Margarete	Schmitz, Andreas
Lankow, Wolfgang	Schöneborn, Christian
Lindlau, Detlef	von Ameln, Rainer
Mandelartz, Alfred	Zantis, Jürgen
Meißner, Elisabeth	Zillgens, Bruno

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Norbert Dederichs, Herbert Geller und Franz Josef Koch.

Unentschuldigt fehlte das Ratsmitglied Hans Nüßer.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Beigeordneter Brunner
StOVR Schmitz
StVR Derichs
StAR'in Wetzel als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 08.11.2011 auf Dienstag, 15.11.2011, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

T A G E S O R D N U N G

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates am 28.06.2011 und am 27.09.2011
2. Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
3. Wahl von Ausschussmitgliedern;
hier: Ersatzweise Benennung eines Ratsmitgliedes für den Ausschuss für Jugend und Soziales
- 4.1 Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.07.2011 bis zum 30.09.2011
- 4.2 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen gem. § 83 GO in Verbindung mit § 7 Nr. 3 Haushaltssatzung
5. Straßenreinigungsgebühren 2012
6. Kanalbenutzungsgebühren 2012
7. Abfallbeseitigungsgebühren 2012
8. Bestattungs- und Grabstellengebühren 2012
9. Straßenreinigungssatzung der Stadt Baesweiler vom 19.11.1996
hier: Neufassung des Straßenverzeichnisses
10. Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark - 4. Änderung
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2)

11. Bebauungsplan Nr. 99 - Hauptstraße/Bahnstraße
 1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 99 nach § 13a BauGB mit Gebietsabgrenzung
 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
12. Widmung der "Johann-Strauß-Straße" und des Teilstücks "Wiesenstraße" im Bebauungsplangebiet 96 - Settericher Weg II - im Stadtteil Loverich
13. Widmung der Robert-Koch-Straße (1. Teilstück) im Gewerbegebiet Bebauungsplangebiet 3D
14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Anfragen von Ratsmitgliedern
16. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

17. Vertragsfortführung der Gebäudesachversicherung der Stadt Baesweiler bis zum 01.01.2014
18. Anschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Baesweiler
19. Vergabe des Auftrages für die Ausstattung verschiedener Schulen, der Stadtbücherei und der Rathäuser in Baesweiler und Setterich mit gemieteten Kopiergeräten
20. Grundstücksangelegenheiten;
 1. Festsetzung des Kaufpreises für die Bauflächen im Bebauungsplangebiet Nr. 90 - Hinter den Füllen-
 2. Veräußerung eines bebauten Grundstückes
21. Mitteilungen der Verwaltung
22. Anfragen von Ratsmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. **Kenntnisnahme der Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates am 28.06.2011 und am 27.09.2011**

Die Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates am 28.06.2011 und am 27.09.2011 wurden einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Das Ratsmitglied, Herr Dominic Sommer, Alsdorfer Straße 8, 52499 Baesweiler, hat durch Erklärung vom 16.09.2011 auf sein Mandat im Rat der Stadt Baesweiler verzichtet.

Nach § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes wird der Sitz im Rat der Stadt Baesweiler nach der Reserveliste der CDU, für die Herr Sommer bei der Wahl aufgetreten ist, besetzt.

Ersatzbewerber für Herrn Sommer auf der Reserveliste der CDU ist Herr Rainer von Ameln, In den Füllen 39, 52499 Baesweiler, der durch Erklärung vom 19.09.2011 die Wahl zum Vertreter im Rat der Stadt Baesweiler angenommen hat.

Das neue Ratsmitglied wurde in der Ratssitzung gemäß § 67 Abs. 3 GO NW vom Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet. Hierzu wurde eine separate Niederschrift gefertigt.

**3. Wahl von Ausschussmitgliedern:
hier: Ersatzweise Benennung eines Ratsmitgliedes für den Ausschuss für Jugend und Soziales**

Das Ratsmitglied Dominic Sommer hat dem Wahlleiter gegenüber am 16.09.2011 seinen Verzicht auf sein Mandat im Rat der Stadt Baesweiler zum Ablauf des 30.09.2011 erklärt. In der konstituierenden Stadtratssitzung am 27.10.2009, unter Punkt 9 der Tagesordnung, ist Herr Sommer als Mitglied im Ausschuss für Jugend und Soziales gewählt worden.

Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte gem. § 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW einen Nachfolger. Demnach steht der CDU-Fraktion das Vorschlagsrecht für die Besetzung des frei gewordenen Sitzes im Ausschuss für Jugend und Soziales zu. Unter Berücksichtigung von § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW, wonach die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen darf, kann auf Grund der Besetzung des Ausschusses für Jugend und Soziales nur ein Ratsmitglied zum/zur Nachfolger/in für Herrn Sommer gewählt werden.

Beschluss:

Die Mitglieder des Rates der Stadt Baesweiler wählten einstimmig auf Vorschlag der CDU-Fraktion Herrn Rainer von Ameln, wohnhaft In den Füllen 39, 52499 Baesweiler, als Mitglied für den Ausschuss für Jugend und Soziales.

4.1 Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.07.2011 bis zum 30.09.2011

4.2 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen gem. § 83 GO in Verbindung mit § 7 Nr. 3 Haushaltssatzung

Gemäß § 83 GO NW in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler sind folgende über-/außerplanmäßige Aufwendungen dem Rat der Stadt Baesweiler zur Kenntnis zu bringen:

Teilergebnispläne:

Budget	Bezeichnung	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
02-02-01	Meldeangelegenheiten, Ausweis und sonstige Dokumente, Bürgerbüro	a) 65.000,00 b) 87.628,11 c) 22.628,11	0,00	22.628,11

Erläuterung:

Im November 2010 wurde der neue Personalausweis eingeführt. Für die Erstellung des Personalausweises müssen höhere Gebühren an die Bundesdruckerei gezahlt werden. Die Höhe der abzuführenden Gebühren war bei der Erstellung des Haushaltsplanes 2011 noch nicht bekannt.

Im Laufe des Jahres 2011 hat sich herausgestellt, dass wesentlich mehr Anträge zur Erstellung des Personalausweises gestellt wurden als bei der Berechnung des Haushaltsansatzes erwartet wurde.

Im Produkt 02-02-01 - Meldeangelegenheiten - wurde ein Ansatz von 65.000,00 € gebildet. Dieser wurde zum 30.09.2011 bereits um 22.628,11 € überschritten. Bis zum Jahresende werden Mehraufwendungen von insgesamt 55.000,00 € erwartet.

Gemäß § 83 GO in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler gelten überplanmäßige Aufwendungen, die das Budget um mehr als 40.000,00 € überschreiten, als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates.

Die Mehraufwendungen in Höhe von 55.000,00 € werden gedeckt durch Wenigerausgaben in den Produkten 02-01-01 (3.000,00 €), 02-04-01 (8.000,00 €), 12-02-01 (4.000,00 €), durch Wenigerauszahlungen bei der Investitionsnummer I 2010-0029 (15.000,00 €) und durch Mehrerträge im Produkt 10-02-01 (15.000,00 €).

Budget	Bezeichnung	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
08-01-01	Betrieb/Unterhaltung von Sportanlagen	a) 17.000,00 b) 22.570,87 c) 5.570,87	0,00	5.570,87
Erläuterung: Im Bereich der Sportplätze mussten unvorhersehbare große Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden. Die Mehraufwendungen sind gedeckt durch entsprechende Wenigeraufwendungen im Produkt 11-03-01.				

Im Bereich der Investitionen sind im Zeitraum 01-07. - 30.09.2011 keine über-/außerplanmäßigen Auszahlungen entstanden.

Auf die Vorlage zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.11.2011, TOP 4.1 und 4.2, wird verwiesen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nahm einstimmig die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die in der Zeit vom 01.07. - 30.09.2011 entstanden sind, zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat genehmigte einstimmig die überplanmäßigen Mehraufwendungen in Höhe von 55.000,00 € im Produkt 02-02-01 - Meldeangelegenheiten.

5. Straßenreinigungsgebühren 2012

Es ist eine Gebührenbedarfsberechnung für 2012 für die Straßenreinigungsgebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 28.10.2011 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zu der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 10.11.2011 zugeleitet wurde.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde von der Verwaltung empfohlen, dem Stadtrat vorzuschlagen, die Gebühr für die Sommerwartung für 2012 mit 0,93 €/ lfdm. unverändert zu belassen und die Gebühr für die Winterwartung ab dem 01.01.2012 auf 0,99 €/ lfdm. zu erhöhen.

Beschlussvorschlag:

Auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses, Sitzung am 10.11.2011, TOP 5, beschloss der Stadtrat einstimmig,

1. die Straßenreinigungsgebühr für die Sommerwartung für 2012 gegenüber dem Jahr 2011 unverändert bei 0,93 €/ lfdm. zu belassen und die Straßenreinigungsgebühr für die Sommerwartung ab dem 01.01.2012 gegenüber dem Jahr 2011 unverändert bei 0,93 €/lfdm. zu belassen,
2. die Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2007, in der der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Form zu erlassen.

6. Kanalbenutzungsgebühren 2012

Es ist eine Gebührenbedarfsberechnung für 2012 für die Kanalbenutzungsgebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 28.10.2011 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 10.11.2011 zugeleitet wurde. Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde von der Verwaltung empfohlen, dem Stadtrat vorzuschlagen, die Kanalbenutzungsgebühren für 2012 unverändert zu belassen.

Nach einem Beschluss des Oberverwaltungsgericht NRW vom 17.05.2011 wurde festgestellt, dass für nachweisbar dem Kanal nicht zugeleitetes Wasser eine "Bagatellgrenze" bis zur Höhe von 15 cbm/Jahr zulässig ist. Die Gebührensatzung der Stadt Baesweiler sah in § 2 Abs. 5 bislang vor, dass Wassermengen von bis zu 20 cbm/Jahr von dem Abzug ausgeschlossen sind. Daher soll die in § 2 Abs. 5 in der zur Zeit geltenden Fassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2010, aufgeführte Bagatellgrenze von 20 cbm/Jahr auf 15 cbm/Jahr herabgesetzt werden.

§ 2 Abs. 11 und Abs. 14 enthält noch Gebührensätze, die in DM-Beträgen angeben sind. Im Hinblick auf die weiteren Satzungsänderungen sollten auch diese Korrekturen vorgenommen werden. Dabei handelt es sich um eine exakte Umrechnung des DM-Betrages in den Euro-Betrag.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen signalisierte nach nochmaliger Recherche und einem Gespräch mit dem Kämmerer in Abweichung zu der Entscheidung im Haupt- und Finanzausschuss Zustimmung zu dem Beschlussvorschlag der Verwaltung.

Die Problematik sehe er in der "aufgezwungenen" Umstellung des Abschreibungsverfahrens vom Anschaffungswert auf den Wiederbeschaffungszeitwert.

Hierdurch würde der Anteil der Abschreibungen an den Kosten der Kanalbenutzungsgebühren wachsen. Insoweit sei in Folgejahren mit Erhöhungen der Kanalbenutzungsgebühren zu rechnen. Aufgrund der verschlechterten Finanzsituation sei aber eine Umstellung des Abschreibungsverfahrens nicht zu verhindern.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses (bei einer Enthaltung), Sitzung am 10.11.2011, TOP 6 beschloss der Stadtrat einstimmig:

1. die Kanalbenutzungsgebühren unverändert zu belassen und
2. die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2010, in der der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügten Form zu erlassen.

7. Abfallbeseitigungsgebühren 2012

Es ist eine Gebührenbedarfsberechnung für 2012 für die Abfallbeseitigungsgebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 28.10.2011 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 10.11.2011 zugeleitet wurde.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde von der Verwaltung empfohlen, dem Stadtrat vorzuschlagen, die Abfallbeseitigungsgebühren für 2012 , wie im Beschlussvorschlag dargestellt, neu festzusetzen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses, Sitzung am 10.11.2011, TOP 7, beschloss der Stadtrat einstimmig:

1. Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l- Abfallbehälter für Restmüll beträgt 128,52 € (bisher 133,44 €)
2. Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§11 Abs. 6 der Satzung über Abfallentsorgung) beträgt 124,68 € (bisher 129,48 €)
3. Neben der Jahresgrundgebühr für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von 3,92 € (bisher 4,34 €) erhoben.

4. Die Jahresgebühr für einen grünen 120 l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt unverändert 37,68 € (bisher 37,68 €)
5. Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühren für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt
 - a) bei wöchentlicher Entleerung 3.086,52 € jährl. / 257,21 € monatl.
(bisher 3.155,40 € jährl. / 262,95 € monatl.)
 - b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.630,44 € jährl. / 135,87 € monatl.
(bisher 1.666,68 € jährl. / 133,50 € monatl.)
 - c) bei 4-wöchentlicher Entleerung 902,28 € jährl. / 75,19 € monatl.
(bisher 922,32 € jährl. / 76,86 € monatl.)
 - d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 174,24 € jährlich / 14,52 € monatlich (bisher 177,96 € jährlich / 14,83 € monatlich) eine Gebühr von 56,01 € (bisher 57,26 €) pro Entleerung erhoben.
6. Ab 01.01.2012 erfolgt die Einführung eines 770 l Umleerbehälters für Gewerbebetriebe.
Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühren für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 770 l beträgt
 - a) bei wöchentlicher Entleerung 2.320,20 € jährl. / 193,35 € monatl.
 - b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.247,28 € jährl. / 103,94 € monatl.
 - c) bei 4-wöchentlicher Entleerung 710,76 € jährl. / 59,23 € monatl.
 - d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitschaftsgebühr für den 770 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 174,24 € jährlich/ 14,52 € monatlich eine Gebühr von 41,27 € pro Entleerung erhoben.
7. Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr der 35 l Restmüllabfallsäcke beträgt je Stück 2,20 € für 80 l Abfallsäcke unverändert 5,00 €.
8. Die übrigen Gebühren unverändert zu belassen und
9. die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Baesweiler über die Abfallentsorgungsgebühren vom 16.12.2009 in der der Originalniederschrift als Anlage 3 beigelegten Form zu erlassen.

8. Bestattungs- und Grabstellengebühren 2012

Es ist eine neue Gebührenbedarfsberechnung für die Bestattungs- und Grabstellengebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 28.10.2011 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zu der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 10.11.2011 zugeleitet wurde.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde von der Verwaltung empfohlen, dem Stadtrat vorzuschlagen, die Friedhofsgebühren unverändert zu belassen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses, Sitzung am 10.11.2011, Top 8, beschloss der Stadtrat einstimmig, die Friedhofsgebühren unverändert zu belassen.

**9. Straßenreinigungssatzung der Stadt Baesweiler vom 19.11.1996;
hier: Neufassung des Straßenverzeichnisses**

Aufgrund der Erfahrungen des harten Winters zum Jahreswechsel 2010/2011 wurde die Einsatzplanung des Baubetriebshofes für den Winterdienst grundlegend überarbeitet und der Katalog derjenigen Straßen (Fahrbahnen), die von der Stadt künftig zu Räumen und zu Streuen sind, erweitert. Für die Straßen, in denen die Winterwartung auf der Fahrbahn nicht mehr auf die Eigentümer übertragen ist, sind künftig Gebühren für die Winterwartung zu erheben. Hierfür ist es erforderlich, dass das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung aktualisiert wird.

Weiterhin wurden in das Straßenverzeichnis alle Straßen aufgenommen, die seit der letzten Änderung des Straßenverzeichnisses durch die Änderungssatzung vom 19.11.2008 neu hinzugekommen sind.

Bei den Straßen „Bundesstraße“, „Kloshaus“, „Landstraße“ und „Ludwig-Erhard-Ring“ war die Reinigung der Fahrbahn bisher den Anliegern übertragen. Bei diesen Straßen handelt es sich um klassifizierte Straßen und Hauptverkehrsstraßen. Die Reinigungspflicht der Fahrbahn auf die Anlieger zu übertragen, ist wegen des Verkehrsaufkommens nicht zumutbar.

Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung. Damit werden Privatstraßen von der Straßenreinigungssatzung grundsätzlich nicht erfasst. Die in dem Straßenverzeichnis aufgeführten Privatstraßen dienen lediglich zur Information. Bei der Privatstraße „Pascalstraße“ besteht jedoch durch die Übernahme des Winterdienstes eine rechtliche Verpflichtung der Stadt.

Die Straßenreinigungspflicht gilt zudem nur innerhalb der geschlossenen Ortslage. Eine geschlossene Ortslage ist derjenige Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.

Die vorgeschlagenen Änderungen in dem Straßenverzeichnis hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 10.11.2011 vorbereitet. Der Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses war eine Anlage beigefügt, in der die Änderungen fett und durch eine graue Markierung gekennzeichnet waren. Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 10.11.2011 unter TOP 9 dem Stadtrat darüber hinaus empfohlen, die Pankratiusstraße und die Alsdorfer Straße in den Winterdienst durch die Stadt aufzunehmen. Er hat dem Stadtrat empfohlen, die der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügte Fassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler vom 19.11.1996 zu beschließen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügte Fassung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler vom 19.11.1996 wird als Satzung erlassen.

10. Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark - 4. Änderung

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
- 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2)**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Herr Beckers erklärte, dass seine Fraktion das Vorhaben immer kritisch betrachtet habe. Die Stellungnahmen der Behörden, u.a. der Bergbaubehörden und des Geologischen Dienstes würden die Problematik auch deutlich machen. Zum einen befänden sich unter der zu bebauenden Fläche Altlasten, zum anderen verlaufe unter dem Gebiet eine erhebliche geologische Störung, die auf die Braunkohle-Aktivitäten zurück zu führen seien.

Auch weiterhin sei mit Grundwasser-Veränderungen zu rechnen. Aus den vorgenannten Gründen müssten die Bodenplatten verstärkt werden. Der Investor sei über diese Situation informiert. Herr Beckers befürchtete aber, dass zukünftige Zweitbesitzer nicht hinreichend aufgeklärt würden.

Des Weiteren kritisierte er, dass der ökologische Ausgleich in der Nachbarstadt vorgenommen würde. Insofern werde die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen dem Beschluss zum ökologischen Ausgleich nicht zustimmen und sich bei dem Beschluss über die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung enthalten.

Auf Nachfrage von Ratsmitglied Mandelartz zu einer fußläufigen Verbindung erklärte I. und Techn. Beigeordneter Strauch, dass sich das betreffende Grundstück im Privatbesitz befände. Der Investor bemühe sich darum, dieses Grundstück in sein Eigentum zu bekommen. Es sei aber nicht sicher gestellt, dass dieses gelinge.

Auf weitere Nachfrage zu bebauungsfähigen Flächen im Bereich der Bunkeranlage berichtete Herr Strauch, dass nur die im Bebauungsplan eingezeichneten Flächen bebaubar seien.

In seiner Sitzung am 28.06.2011 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark - 4. Änderung aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 28.07.2011 bis 26.08.2011 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 20.07.2011 bis 19.08.2011.

Im Parallelverfahren wird die Flächennutzungsplanänderung Nr. 68 durchgeführt.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 5 beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung sind der Originalniederschrift als Anlagen 6 und 7 beigefügt.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

1.1 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

1.2 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Städtereion Aachen, Schreiben vom 04.08.2011:**

A 70 - Umweltamt:

Immissionsschutz:

Die StädteRegion Aachen teilt mit Schreiben vom 18.10.2011 mit, dass aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes gegen das Planvorhaben Bedenken erhoben werden.

Stellungnahme:

Zwischenzeitlich hat der Gutachter sein schalltechnisches Gutachten überarbeitet.

Der Gutachter schlägt folgende aktive Schallschutzmaßnahmen vor:

Aktiver Schallschutz A

Entlang des Herzogenrather Weges wird ein Lärmschutzwall mit einer Mindesthöhe von $H = 2,50$ m errichtet.

Aktiver Schallschutz B

Die nach Norden hin ausgerichteten Dachterrassen Haus 1/ Haus 2 erhalten dreiseitig eine Brüstung in Massivbauweise. Auf dieser Brüstung ist eine Verglasung aus einem 6 mm Verbund-sicherheitsglas als aktive Lärmschutzeinrichtung aufzustellen. Gefordert wird eine Mindesthöhe (Brüstung und Verglasung) erforderlich $H = 2,30$ m in Bezug zum Obergeschossniveau.

Aktiver Schallschutz C

Die Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Obergeschoss in den Fassadenbereichen - gem. der Kennzeichnung in der Anlage A - erhalten außen in einem Abstand von ca. 10 cm zur Fassade eine Zusatzverglasung aus einem 6 mm Verbundsicherheitsglas. Diese Zusatzverglasung muss die jeweilige Fensteröffnung umlaufend mit mindestens 20 cm überlappen.

Das Umweltamt empfiehlt, hierzu die rechtlichen Grundlagen im Bebauungsplan zu schaffen und spätestens im Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen, dass vor einer Nutzung der geplanten Wohnbebauung durch einen Gutachter bestätigt wird, dass alle erforderlichen "aktiven Schallschutzmaßnahmen" tatsächlich vorhanden sind.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 08.11.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Aktiver Schallschutz A

Entlang des Herzogenrather Weges wird ein Lärmschutzwall mit einer Mindesthöhe von $H = 2,50$ m errichtet.

Aktiver Schallschutz B

Die nach Norden hin ausgerichtete Dachterrassen Haus 1/ Haus 2 erhalten dreiseitig eine Brüstung in Massivbauweise. Auf dieser Brüstung ist eine Verglasung aus einem 6 mm Verbundsicherheitsglas als aktive Lärmschutzeinrichtung aufzustellen. Gefordert wird eine Mindesthöhe (Brüstung und Verglasung) erforderlich $H = 2,30$ m in Bezug zum Obergeschossniveau.

Aktiver Schallschutz C

Die Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Obergeschoss in den Fassadenbereichen gem. der Kennzeichnung in der Anlage A erhalten außen in einem Abstand von ca. 10 cm zur Fassade eine Zusatzverglasung aus einem 6 mm Verbundsicherheitsglas. Diese Zusatzverglasung muss die jeweilige Fensteröffnung umlaufend mit mindestens 20 cm überlappen.

Die rechtlichen Grundlagen sind im Bebauungsplan zu schaffen und spätestens im Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen, dass vor einer Nutzung der geplanten Wohnbebauung durch einen Gutachter bestätigt wird, dass alle erforderlichen "aktiven Schallschutzmaßnahmen" tatsächlich vorhanden sind.

Landschaftsschutz:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Landschaftsschutzes erhebliche Bedenken. Im Rahmen eines Vorabstimmungsgespräches, an dem Vertreter der Stadt und von der ULB teilnahmen, wurde vereinbart, dass der an der Westgrenze des Plangebietes vorhandene Waldstreifen zwar reduziert werden kann, eine Mindestbreite von 25,00 Meter aber einzuhalten ist. Den vorgelegten Unterlagen ist allerdings zu entnehmen, dass der Waldstreifen in Höhe des geplanten Altenpflegeheimes bis auf 15 Meter Breite reduziert werden soll.

Den Unterlagen wurde ein Gestaltungsplan beigelegt, dem zu entnehmen ist, dass der verbleibenden Waldstreifen als Parkanlage ausgewiesen werden und darin u. a. ein Weg angelegt werden soll. Es wird darauf

hingewiesen, dass der Waldstreifen seine ursprüngliche Funktion "naturnahe Grünfläche für Maßnahmen des Naturschutzes" beibehalten muss. Die o. a. vorgesehene Nutzung widerspricht den abgestimmten Vereinbarungen.

Stellungnahme:

Der Gestaltungsplan stellte lediglich einen Vorentwurf dar. Die zuvor genannten Bedenken wurden in den Entwurf eingearbeitet und werden auch im parallel geführten Flächennutzungsplanverfahren entsprechend berücksichtigt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung sieht nun einen durchgehenden Grünstreifen in einer Breite von 25 m mit der Zweckbestimmung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ vor. Somit kann der Waldstreifen in seiner ursprünglichen Funktion erhalten bleiben.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 08.11.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt den Grünstreifen durchgehend auch entlang des Altenheimes in einer Breite von 25,00 m mit der Zweckbestimmung "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" darzustellen und den Waldstreifen in seiner ursprünglichen Funktion zu erhalten.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag hat ein ökologisches Ausgleichserfordernis von 123.049 Ökowerteinheiten ermittelt. Es ist vorgesehen 50 %, d.h. 72.100 Ökowerteinheiten auf dem Grundstück Gemarkung Puffendorf, Flur 3, Flurstück 249 und 286 auszugleichen sowie das Kompensationsdefizit in Höhe von 72.039 Ökowerteinheiten ebenfalls 50 % über das Ökokonto Grube Adolf der EBV GmbH in Herzogenrath-Merkstein, Flur 44, Flurstück 1.554 auszugleichen.

Diese Vorgehensweise wurde mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 08.11.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat mit 32 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen:

Das Kompensationsdefizit in Höhe von 123.049 Ökowerteinheiten wird zur Hälfte (72.100 Ökowerteinheiten) auf dem Grundstück Gemarkung Puffendorf, Flur 3, Flurstück 249 und 286 sowie mit 72.039 (50 %) Ökowerteinheiten über das Ökokonto Grube Adolf der EBV GmbH in Herzogenrath-Merkstein, Flur 44, Flurstück 1.554 ausgeglichen.

b) Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 20.07.2011:

1. Das Plangebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Rothe - Erde I" und "Rothe - Erde II" sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Carl Alexander I". Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeldern "Rheinland" und "Zukunft". Eigentümerin der Bergwerksfelder "Rothe - Erde I" und "Rothe - Erde II" ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Carl Alexander I" ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

Inhaberin der Erlaubnis "Rheinland" ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel. Inhaberin der Erlaubnis "Zukunft" ist EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

2. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbe- reich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kennt- nisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.
3. Ebenfalls ist die Planungsmaßnahme nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2010) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkun- gen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirk- sam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasser- stände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heuti- gem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendi- gung der bergbaulichen Sumpfungsmäßnahm-en ein Grundwas- serwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasser- absenkung als auch bei einem spät-eren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.
4. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglich- keit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es wird empfohlen, eine Anfrage an die RWE Power AG zu stellen.

5. Im hier geführten Bergbau - Altlast - Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind für das direkte Umfeld des o. a. Planungsbereiches nördlich und östlich derzeit folgende Verdachtsflächen nachrichtlich verzeichnet:

Betriebsfläche d. Schachanlage Carl-Alexander / Nr. 5003-S-001-1

Lagerplatz d. Schachanlage Carl-Alexander / Nr. 5003-S-001-2
Kokerei mit Nebengewinnung Carl-Alexander / Nr. 5003-S-001-3
Halde Carl Alexander / Nr. 5002-A-001

Im Bereich der Verdachtsfläche endete die Bergaufsicht. Die Katalogunterlagen ermöglichen keinen konkreten Aussagen zu den heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten und es liegen auch keine Angaben über eine Folgenutzung innerhalb der Verdachtsflächen vor. Er wird hier davon ausgegangen das Ihnen die altlastenrelevanten Daten aufgrund der bergbaulichen Tätigkeiten der ehemals unter Bergaufsicht stehenden Flächen bekannt sind, da Ihnen in der Stellungnahme dieses Hauses zur Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände - anlässlich Ihres Beteiligungsschreibens vom 21.04.2008 die hier vorliegenden Informationen über die o. a. Altlast-Verdachtsflächen mitgeteilt wurden. Weitere Details liegen derzeit nicht vor.

6. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Stellungnahme:

- zu 1. Die EBV GmbH ist Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Carl-Alexander I“ und der Erlaubnis „Zukunft“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt und teilt im Schreiben vom 26.07.2011 mit, dass ihre Belange nicht berührt sind.

RWE Power ist Eigentümer der Bergwerksfelder „Rothe-Erde I und II“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt und teilt im Schreiben vom 17.08.2011 ebenfalls mit, dass ihre Belange nicht berührt sind.

Die Wintershall Holding GmbH ist Inhaberin der Erlaubnis Rheinland“. Die Wintershall wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren ebenfalls beteiligt. Die Bitte um einen Hinweis als Inhaberin der Erlaubnis „Zukunft“ sollte in die Begründung aufgenommen werden.

zu

2. und 3. Die Verwaltung empfiehlt, in der Bebauungsplanänderung den Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus aufzunehmen. Ebenfalls sollte ein Hinweis auf die von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen erfolgen.
- zu 4. Die Belange von RWE Power sind gemäß Schreiben vom 17.08.-2011 nicht berührt.
- zu 5. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 82 – Am Bergpark – wurde bereits eine altlasten- und baugrundtechnische Untersuchung durchgeführt (Gutachten vom 12.02.2004). Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt.
- zu 6. Die o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB beteiligt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 08.11.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, folgende Hinweise in die Bebauungsplanänderung aufzunehmen:

1. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch Anstieg des Grubenwasser Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Bitte um einen Hinweis als Inhaberin der Erlaubnis "Zukunft" wird in die Begründung aufgenommen.
 2. Der Planbereich ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben.
- c) **Geologischer Dienst, Schreiben vom 03.08.2011:**
Der geologische Dienst stellt fest, dass das Plangebiet BP 82 der Stadt Baesweiler nach Erkenntnissen des Geologischen Dienstes NRW von der Sandgewandstörung gequert wird (NNW - SSE). Die Lagegenauig-

keit der Störung kann um etwa 100 m beiderseits der dargestellten Linie variieren.

Im Bereich des Bebauungsplanes wird diese Störung vom Geologischen Dienst NRW als nicht seismisch aktiv angesehen. Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 3, Unterklasse T. Die Vorgaben der DIN 4149 (Fassung April 2005) sind zu beachten.

Entlang der Sandgewandstörung verläuft innerhalb des Plangebietes die lithologische Grenze zweier verschiedener Oberen Grundwasserleiter. Diese befindet sich nach Erkenntnissen des Geologischen Dienstes NRW ungefähr mittig des Plangebietes: Im westlichen Bereich stellen den Oberen Grundwasserleiter tertiäre Tone und Sande das (vgl. Lage der ehemaligen Tongrube Carl-Alexander), im östlichen Abschnitt liegen quartäre Hauptterrassensedimente (Sand und Kies) vor.

Die Tragfähigkeit und das Setzungsverhalten der im Gründungsbereich auftretenden Schichten sind unterschiedlich und können zu gebäudeschädlichen Setzungsdifferenzen führen. Es wird empfohlen, den Baugrund, insbesondere im Hinblick auf seine Tragfähigkeit und sein Setzungsverhalten zu untersuchen und zu bewerten.

Im Bereich der Störzone ist mit variierenden Versickerungseigenschaften von Niederschlagswasser zu rechnen.

Nach der BK 25 Blatt Nr. 5003 Linnich ist auf der gesamten Planfläche kein gewachsener "anstehender Löß" mehr vorhanden, sondern Auftragsboden.

Aus geowissenschaftlicher Sicht sind folgende Kennzeichnungen nach § 9 (5) BauGB im Bebauungsplan empfehlenswert:

1. Hinweis auf Erdbebenzone 3T;
2. Hinweis auf tektonische Störzone (Sandgewand - Störung);
3. Hinweis auf Grundwasserabsenkung / Sumpfungsauswirkungen;
4. Hinweis auf besondere bauliche Maßnahmen im Gründungsbereich aufgrund unterschiedlichtragfähiger Schichten;
5. Hinweis auf Versickerungseigenschaften des Untergrundes.

Stellungnahme:

Die Verwaltung schlägt vor, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Das Plangebiet befindet sich gem. der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3. Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten.

1. Hinweis auf Erdbebenzone 3T;
2. Hinweis auf tektonische Störzone (Sandgewand - Störung);
3. Hinweis auf Grundwasserabsenkung / Sumpfungsauswirkungen;
4. Hinweis auf besondere bauliche Maßnahmen im Gründungsbe-
reich aufgrund unterschiedlichtragfähiger Schichten;
5. Hinweis auf Versickerungseigenschaften des Untergrundes.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sit-
zung am 08.11.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

„Das Plangebiet befindet sich gem. der Karte der Erdbebenzonen und
geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3.

Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und
geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 :
350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten“.

1. Hinweis auf Erdbebenzone 3T;
2. Hinweis auf tektonische Störzone (Sandgewand - Störung);
3. Hinweis auf Grundwasserabsenkung / Sumpfungsauswirk-ungen;
4. Hinweis auf besondere bauliche Maßnahmen im Gründungsbe-
reich aufgrund unterschiedlichtragfähiger Schichten;
5. Hinweis auf Versickerungseigenschaften des Untergrundes.

d) **Städteregion Aachen, Schreiben vom 15.08.2011:**

A 61.1 Straßenbau und Verkehrslenkung:

Aus straßenbaurechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht beste-
hen gegen o.g. Vorhaben keine Bedenken.

Anregung:

Der geplante Seniorenpark mit Altenpflegeheim mit ca. 80 Plätzen wird
u.a. Verkehr durch Beschäftigte und Besucher erzeugen. Die Lage in-
nerhalb der geschlossenen Ortschaft bietet günstige Voraussetzungen zur
Anfahrt mit dem Fahrrad. Zur Förderung des Radverkehrs wird daher
angeregt, gemäß § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB geeignete Flächen auf dem
Grundstück für das Fahrradparken der Einwohner, Beschäftigten und
Besucher im B-Plan festzusetzen oder über eine textliche Festsetzung zu
regeln. Die Empfehlung für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05)
geben hierzu Richtwerte (Tab. B-2).

Es wird angeregt, in Verhandlung mit dem Investor die Installation hochwertiger Fahrradhalter für die Fahrradstellplätze zu vereinbaren, die ein stabiles, komfortables und sicheres Abstellen der Fahrräder gewährleisten (keine so genannten "Felgenknicker").

Stellungnahme:

Die Anregung auf die Festsetzung einer Fläche für den ruhenden Fahrradverkehr sowie die Installation hochwertiger Fahrradhalter wurde mit dem Investor besprochen und wird im Städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB geregelt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 08.11.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Festsetzung einer Fläche für den ruhenden Fahrradverkehr sowie die Installation hochwertiger Fahrradhalter in einem Städtebaulichen Vertrag zu regeln.

2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3(2) BauGB und zur Behördenbeteiligung gem § 4 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 08.11.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat mit 32 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen:

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark -, 4. Änderung, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

11. **Bebauungsplan Nr. 99 - Hauptstraße/Bahnstraße**

1. **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 99 nach § 13a BauGB mit Gebietsabgrenzung**
2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 99 nach § 13 a BauGB mit Gebietsabgrenzung:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 - Hauptstraße/Bahnstraße umfasst ein etwa 0,56 ha großes Gebiet im Stadtteil Setterich, westlich des Wohn- und Pflegeheims Maria Hilf zwischen der Hauptstraße, der Bahnstraße und dem Burgpark.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 628, 642 (östlicher Teil), die Flurstücke 844, 848, 849 und Teilflächen des Flurstücks 992 der Flur 12, Gemarkung Setterich. Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 8 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung altengerechter Wohnungen. Damit soll der, vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, erkennbare Bedarf an seniorengerechten, barrierefreien Häusern und Wohnungen im Stadtteil Setterich gedeckt werden. Die integrierte Lage des Planungsgebietes eignet sich in besonderer Weise für eine solche Nutzung, da mit der Nähe zu wichtigen Infrastruktureinrichtungen, der Anbindung an das benachbarte Altenheim und die unmittelbare Anbindung des Gebietes an den Burgpark beste Standortvoraussetzungen vorhanden sind.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2, Nr. 2 BauGB angepasst.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 08.11.2011/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt für die im der Originalniederschrift als Anlage 8 beigefügten Plan dargestellte Fläche die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 99 - Hauptstraße/Bahnstraße.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.99 - Hauptstraße/Bahnstraße erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2, Nr. 2 BauGB angepasst.

2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 08.11.2011/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 99 - Hauptstraße/Bahnstraße, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

12. Widmung der "Johann-Strauß-Straße" und des Teilstücks "Wiesenstraße" im Bebauungsplangebiet 96 - Settericher Weg II - im Stadtteil Loverich

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 08.11.2011 unter TOP 8 mit der Widmung der Straßenflächen der "Johann-Strauß-Straße" und des Teilstücks "Wiesenstraße" im Bebauungsplangebiet 96 - Settericher Weg II - im Stadtteil Loverich befasst.

Die Verwaltung hat dem Bau- und Planungsausschuss vorgeschlagen, die entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes befindlichen Straßen nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen, wie im der Originalniederschrift als Anlage 9 beigefügten Lageplan dargestellt, als Stadtstraßen zu widmen.

Die vorbezeichneten Straßen sind öffentliche Verkehrsflächen und befinden sich im Eigentum der Stadt Baesweiler.

Somit liegen die Voraussetzungen zur Widmung nach § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen vor.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses, Sitzung am 08.11.2011, TOP 8, beschloss der Stadtrat einstimmig, die im der Originalniederschrift als Anlage 9 beigefügten Lageplan dargestellten Flächen der "Johann-Strauß-Straße" und des Teilstücks "Wiesenstraße" des Bebauungsplangebietes 96 - Settericher Weg II - nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Stadtstraßen zu widmen.

13. Widmung der Robert-Koch-Straße (1. Teilstück) im Gewerbegebiet Bebauungsplangebiet 3D

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 08.11.2011 unter TOP 9 mit der Widmung der Straßenflächen der "Robert-Koch-Straße (1. Teilstück)" - Gewerbegebiet - im Bebauungsplangebiet 3D, befasst.

Die Verwaltung hat dem Bau- und Planungsausschuss vorgeschlagen, die entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes befindliche Straße nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen, wie im der Originalniederschrift als Anlage 10 beigefügten Plan dargestellt, als Stadtstraße zu widmen.

Die vorbezeichnete Straße ist öffentliche Verkehrsfläche und befindet sich im Eigentum der Stadt Baesweiler.

Somit liegen die Voraussetzungen zur Widmung nach § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen vor.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses, Sitzung am 08.11.2011, TOP 9, beschloss der Stadtrat einstimmig, die im der Originalniederschrift als Anlage 10 beigefügten Plan dargestellten Flächen des Bebauungsplangebietes "Gewerbegebiet 3D" nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Stadtstraßen zu widmen.

14. Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgten keine Mitteilungen.

15. Anfragen von Ratsmitgliedern

Es wurden keine Fragen gestellt.

16. Fragestunde für Einwohner

Es wurden keine Fragen gestellt.